

reichen Fällen spontan gebildeter und verhältnismäßig kurzlebiger Reparaturbrigaden deutlich, von deren Existenz die örtlichen Organe oft erst nach Erledigung der Reparaturarbeiten erfahren. So schließen sich oft Mitglieder einer oder mehrerer Hausgemeinschaften kurzfristig und ohne große organisatorische Vorbereitung zu einer Reparaturbrigade zusammen, um schnell einige dringende Reparaturen in den von ihnen bewohnten Häusern auszuführen.

### Gewährleistung des Schutzes der Arbeitskraft durch das Zivilrecht

Mit der hier vertretenen Auffassung soll nicht der Verantwortungslosigkeit auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in den Reparaturbrigaden das Wort geredet werden. Das Gegenteil ist der Fall. Es kommt aber darauf an, das richtige Maß für die Verantwortung zu finden. Dazu ist eine formale, die Wechselbeziehungen zwischen Pflichten, Rechten und realen Verwirklichungsmöglichkeiten außer acht lassende Betrachtungsweise nicht geeignet.

Da es aus den angeführten Gründen nicht gerechtfertigt wäre, dem Leiter einer Reparaturbrigade eine besondere Verantwortung aufzuerlegen, ist jedes Mitglied nur innerhalb der jedem Bürger obliegenden allgemeinen Sorgfaltspflichten verantwortlich. Diese Pflichten ergeben sich aus den zivilrechtlichen Beziehungen der Brigademitglieder zueinander, aus ihren Kenntnissen und Fähigkeiten, einschließlich derer auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, sowie aus den konkreten Arbeitsbedingungen. Damit ist jedes Brigademitglied im Rahmen des Möglichen genau wie jeder andere Bürger unter ähnlichen Bedingungen, z. B. bei Pflegearbeiten innerhalb der Hausgemeinschaft, beim kollektiven Garagenbau usw., ausreichend geschützt. Es besteht weder eine gesetzliche Handhabe noch ein praktisches Erfordernis für eine analoge Anwendung der die Verantwortlichkeit im Gesundheits- und Arbeitsschutz regelnden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

In den Reparaturbrigaden trägt grundsätzlich jedes Mitglied die gleiche Verantwortung und das gleiche Risiko, im Schadensfall dafür einstehen zu müssen. Das bedeutet jedoch keine Gleichmacherei. Wird also ein Brigademitglied verletzt, so ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles zu prüfen, welche Sorgfaltspflichten bestanden haben und ob diese schuldhaft verletzt worden sind. Auf Grund des zivilrechtlichen Charakters der hier bestehenden Beziehungen ist hinsichtlich eventueller Ersatzansprüche eine gesamtschuldnerische Haftung möglich und der Einwand des Mitverschuldens zulässig.

In Ausnahmefällen können die allgemeinen Sorgfaltspflichten die Pflicht des Leiters der Reparaturbrigade einschließen, für die Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu sorgen. Voraussetzung hierfür ist zunächst, daß dieser wie ein im Arbeitsrechtsverhältnis stehender Brigadier — wenn auch ohne rechtliche Grundlage — Weisungen erteilt und die Arbeit der anderen Brigademitglieder mit deren ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung kontrolliert. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Brigadier diese Tätigkeit unter Aufgabe seines Arbeitsrechtsverhältnisses betreibt.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß der Brigadier auch die entsprechende Befähigung besitzt<sup>7</sup>. Das Fehlen die-

7 Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen über die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Brigadiere, die ständig geschult werden, während es hier keinen übergeordneten Leiter gibt, der dafür verantwortlich ist.

ser Voraussetzung hat er ü. E. nicht zu vertreten, d. h., es kann ihm trotz Ausübung einer angemessenen Weisungs- und Kontrollbefugnis nicht als Verschulden zur Last gelegt werden. Andernfalls würde der Brigadier in die Rolle eines privaten Unternehmers gezwängt, mit dem ihn Etzold und Wittenbeck fälschlicherweise identifizieren.

Eine gewisse Parellele zu unserer Auffassung findet sich in dem bereits erwähnten Urteil des Obersten Gerichts, wonach beim Fehlen des Befähigungsnachweises die Schuld des im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Brigadiers gegebenenfalls zu verneinen ist. Im direkten Gegensatz dazu steht das von Etzold und Wittenbeck beispielhaft aufgeführte Urteil des Bezirksgerichts Dresden. Mit diesem Urteil wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Nichtfachmannes als Leiter einer nicht auf der Grundlage der Vorläufigen Richtlinie arbeitenden Reparaturbrigade für einen tödlichen Unfall bejaht, den ein Fachmann als Brigademitglied infolge Nichtbeachtung der Arbeitsschutzanordnungen erlitten hat. Die Bejahung der Verantwortlichkeit und der u. a. darin enthaltene Vorwurf an den Brigadier, der sein Arbeitsrechtsverhältnis aufgegeben hatte, daß er sich nicht die erforderlichen Kenntnisse angeeignet habe, um eine fachgerechte Aufsicht auszuüben, bedeutet in der Konsequenz eine Sanktionierung der illegalen Verrichtung dieser Tätigkeit.

Die beschränkte Einflußnahme der staatlichen Organe auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Reparaturbrigaden und die Lenkung ihres Einsatzes erfordert, daß die staatlichen Organe mit diesen Brigaden einen ständigen Kontakt pflegen. Das setzt jedoch deren Bereitschaft voraus, alle Arbeiten nur auf der Grundlage eines Vertrages auszuführen.

Zu diesen Vertragsabschlüssen mit den staatlichen Organen können die Reparaturbrigaden aber nicht gezwungen werden. Durch Überzeugungsarbeit und materielle Hebel muß eine freiwillige Mitarbeit an den durch die staatlichen Organe organisierten Reparatur-einsätzen erreicht werden<sup>8</sup>. Als materielle Hebel kommen z. B. die Gewährung von Steuerfreiheit und erweitertem Versicherungsschutz in Betracht<sup>9</sup>.

Besteht ein Vertrag zwischen einer Reparaturbrigade und einem staatlichen Organ, so gilt die Arbeit der Brigade als organisiert im Sinne der Ziff. 4 der Anlage zur Verordnung über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen<sup>10</sup>. Zur Verhinderung gesellschaftlich nicht erwünschter Erscheinungen sollten diese Vergünstigungen den Mitgliedern von Reparaturbrigaden, die nicht auf der Grundlage der Vorläufigen Richtlinie arbeiten, nicht gewährt werden.

Unseres Erachtens ist es notwendig, diesen Personenkreis durch öffentliche Bekanntmachungen und individuelle Hinweise ständig in geeigneter Weise auf die Preisbestimmungen, ihre Steuerpflicht und ggf. eintretende strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Verstößen dagegen sowie auf den fehlenden Versicherungsschutz ausdrücklich aufmerksam zu machen.

8 Im Erlaß des Staatsrates der DDR über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 2. Juli 1965 ist festgelegt, das materielle Interesse der Bevölkerung an der selbständigen Durchführung von Reparaturen zu erhöhen. Vgl. hierzu Sozialistische Demokratie vom 9. Juli 1960, Beilage, S. 19 und 56.

9 Die Regelung im Abschnitt III der Vorläufigen Richtlinie über die „Lohnsteuer- und SV-Beitragsfreiheit“ ist insofern irreführend, als daraus der Schluß gezogen werden könnte, daß es sich hier um arbeitsrechtliche Beziehungen handelt.

10 vgl. VO vom 15. März 1962 (GBl. II S. 123) 1. d. F. der Verordnung über Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1961 S. 14).